



Solothurner Blasmusikverband

Festreglement

genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 27.10.2012 in Erschwil.

Das Reglement ist geschlechtsneutral abgefasst.

Sponsor SOBV



Inhaltsverzeichnis	Seite
I Allgemeine Regelungen zwischen dem SOBV und dem festgebenden Verein	3
II Finanzen	5
III Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine	5
IV Gastvereine	6
V Aufführungen	6
VI Einteilung und Aufgaben der Vereine	7
VII Auslosung und Wettspielreihenfolge	8
VIII Experten	8
IX Beurteilung und Auszeichnungen	9
X Parademusik	11
XI Schlussbestimmungen	12

Gemäss §2 der Statuten des Solothurner Blasmusikverbandes (SOBV) findet jeweils zwischen zwei Eidgenössischen Musikfesten ein Kantonalmusikfest statt.

Die Durchführungsorgane des Kantonalmusikfestes sind:

- Festgebende/r Verein/e
- Kantonalvorstand SOBV
- Musikkommission SOBV

I. Allgemeine Regelungen zwischen dem SOBV und dem festgebenden Verein

§1

Das Kantonalmusikfest wird unter folgenden Bedingungen vergeben:

- a) Die Organisation ist Aufgabe des (der) durchführenden Vereins (Vereine). Die Wahl des Festortes erfolgt an der Delegiertenversammlung des SOBV, spätestens zwei Jahre vor dem Kantonalmusikfest.
- b) Der Festort muss über genügend und gut geeignete Konzert- und Probelokale sowie Parademusikstrassen verfügen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Wettspiele keinesfalls gestört werden dürfen. Eine Festhalle muss den eigentlichen Treffpunkt für die Festteilnehmer/innen bilden.
- c) Die Wettspiele werden in Lokalen mit Konzertbestuhlung, ohne Konsumation durchgeführt. Es sind Hinweise anzubringen für Rauchverbot und Natelverbot.
- d) In Fachfragen betreffend die Wettspiellokale und Spielpläne entscheidet die Musikkommission SOBV nach Absprache mit dem Festorganisateur.
- e) Das zur Zeit des Musikfestes gültige Festreglement ist für alle organisatorischen und musikalischen Belange zuständig.
- f) Der festgebende Verein hat dem SOBV Fr. 20'000.- abzuliefern. Dieser Betrag wird durch den Hauptsponsor des SOBV finanziert. Der SOBV ist für das Inkasso beim Hauptsponsor zuständig. Der Hauptsponsor des SOBV genießt Branchenexklusivität. Dies gilt für sämtliche Banken, Versicherungen und die Postfinance. Die Vertragsleistungen gegenüber dem Hauptsponsor müssen vom durchführenden Verein mit dem Vorstand des SOBV abgesprochen werden.

§2

Die Einladungen der Verbands- und Gastvereine erfolgen durch den festgebenden Verein in Verbindung mit dem Kantonalvorstand SOBV. Die Einladung der Ehrengäste erfolgt durch den Kantonalvorstand SOBV. Ehrengäste sind unter anderem:

- die Ehrenmitglieder des SOBV
- die Mitglieder des Kantonalvorstandes SOBV und der Musikkommission SOBV
- Vertreter des Zentralkomitees des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV) und benachbarter Kantonalmusikverbände.

Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der vom SOBV geladenen Gäste gehen zu Lasten des SOBV.

§3

Eidgenössische und Kantonale Veteranen mit Veteranenabzeichen haben zu den Wettspielen freien Eintritt.

§4

Der festgebende Verein einigt sich mit dem Kantonalvorstand SOBV und der Musikkommission SOBV rechtzeitig an einer gemeinsamen Sitzung am Festort über folgende Fragen:

- a) Anmeldetermin für teilnehmende Vereine
- b) Preis der Festkarte
- c) Nominierung der Ehrengäste
- d) Behandlung der Gastvereine

§5

Kantonalvorstand SOBV und Musikkommission SOBV einigen sich nach Absprache mit dem festgebenden Verein über folgende Fragen:

- a) Zeitpunkt und Dauer des Musikfestes (Bei zahlreicher Beteiligung kann schon am Freitag begonnen werden)
- b) Wettspiellokale und Parademusikstrecken (Über die Zulassung von Wettspiellokalen und Parademusikstrecken entscheidet die Musikkommission SOBV)
- c) vor der Delegiertenversammlung (Wahl des Festortes) werden Wettspiellokale und Parademusikstrecken von der Musikkommission SOBV besichtigt, bestimmt und vom Bewerber des Musikfestes schriftlich bestätigt.
- d) Programm bezüglich Zeitplan und Spielreihenfolge der an Wettspielen teilnehmenden Vereine.

§6

Der festgebende Verein führt das Musikfest auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- a) Allfällige finanzielle Beiträge von Behörden, Industrie oder der Bevölkerung fallen in die Festkasse und sind in der Festrechnung auszuweisen.
- b) Die Festrechnung selbst ist auf Verlangen dem Kantonalvorstand SOBV zu unterbreiten.
- c) Eine vollständige Dokumentation wie Festrechnung, Protokolle, Zirkulare usw., sind an das Verbandsarchiv des SOBV abzuliefern. Diese Akten stehen dem Organisator, der das nächstfolgende Kantonalmusikfest durchführt, zur Verfügung.

§7

Honorar, Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigungen der Experten sowie Satz und Druckkosten für den Schlussbericht im Newsletter übernimmt der SOBV. Die Expertenhonoreare richten sich nach den jeweiligen aktuellen Ansätzen des SBV.

§8

Von der Sonderausgabe des Newsletter (Gesamtbericht) erhalten:

- | | |
|------------|---------------------------------------|
| 1 Exemplar | - Mitglieder des Kantonalvorstandes |
| | - Mitglieder der Musikkommission SOBV |
| | - Verbandsarchiv des SOBV |
| | - Archiv SBV |
| | - Redaktion UNISONO |

- Experten
- Nichtteilnehmende Vereine des SOBV

- 2 Exemplare:
- alle teilnehmenden Vereine
 - der festgebende Verein

Der Gesamtbericht wird ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht

§9

Für die Beschaffung der Festkarten, Festführer und Festabzeichen ist der festgebende Verein verantwortlich und hat auch dafür aufzukommen. Er übernimmt die Kosten für die von ihm geladenen Gäste.

II. Finanzen

§10

Die nötigen Finanzen für die Verpflichtungen des SOBV werden dem Fonds "Kantonales Musikfest" entnommen.

§11

Gastvereine werden durch den Kantonalvorstand nach einer speziellen Berechnung behandelt.

III. Pflichten der am Fest teilnehmenden Vereine

§12

Die am Kantonalmusikfest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet:

- a) an den angemeldeten Wettbewerben teilzunehmen
- b) der Musikkommission SOBV vor dem Kantonalmusikfest 3 Partituren oder ausführliche Direktionsstimmen des Selbstwahlstückes oder des U-Programms und je 2 Direktionsstimmen (Mehrstimmigkeit muss ersichtlich sein) für beide Parademusikkompositionen einzureichen. Die Partituren resp. Direktionsstimmen müssen sauber geheftet oder gebunden sein.
Folgende Fristen sind einzuhalten:
 - U-Programm >> 6 Monate vor dem Musikfest
 - Selbstwahlstück und Märsche >> 6 Wochen vor dem Musikfest
- c) sämtliche Partituren und Direktionsstimmen fortlaufend taktweise zu nummerieren. Die Partituren/Direktionsstimmen für das Selbstwahlstück und/oder des Programms dürfen nicht mit Vereinsstempel oder -namen versehen sein. Diejenigen für die Parademusik müssen mit Vereinsstempel oder -namen versehen sein. Ungenügende Ausführungen werden von der Musikkommission SOBV zurückgewiesen.
- d) für jede teilnehmende Person eine Festkarte zu lösen.
- e) den Anordnungen des Kantonalvorstandes und der Musikkommission SOBV und des festgebenden Vereins Folge zu leisten und die Vorschriften des Festreglements und der Statuten des SOBV zu beachten.

- f) mit der Anmeldung einen Betrag von Fr. 500.- an den festgebenden Verein zu bezahlen, welcher an die Festkarten angerechnet wird. Ein Verein gilt als angemeldet, wenn der Betrag einbezahlt ist.
- g) Meldet sich ein Verein nach erfolgter Anmeldung wieder ab, geht der einbezahlte Betrag von Fr. 500.- zu je 50% an den festgebenden Verein und an den SOBV.
- h) Meldet sich ein Verein später als einen Monat vor Beginn des Kantonalen Musikfestes ab, gehen einbezahlte Festkartenbeträge zu je 50% an das OK und an den SOBV.
- i) Sechs Monate vor dem Fest ist das definitive Mitgliederverzeichnis (Nominativetat) an das Musikkomitee des Organisators zu senden. Jeder Verein darf nur mit den eigenen Mitgliedern zum Wettspiel antreten, für die auch die entsprechenden Beiträge bezahlt sind, nämlich für Verbandsmitglied, SBV und SUISA (Ausnahmen: Spezialinstrumente wie Gitarre, Keyboard usw.).
Sämtliche Aktivmitglieder müssen im Besitz eines vollständig ausgefüllten Musikerpasses sein.
Der Vorstand ist berechtigt, Kontrollen durch zu führen und Sanktionen auszusprechen.

IV. Gastvereine

§13

Ausserkantonale und ausländische Vereine sind als Gastvereine willkommen. Bei grosser Beteiligung haben die dem SOBV angeschlossenen Vereine Priorität. Das vorliegende Festreglement ist in seinem vollen Umfang auch für Gastvereine verbindlich. Sie werden in der ordentlichen Rangliste aufgeführt.

V. Aufführungen

§14

Jeder Verein hat die Möglichkeit sich für eines der folgenden Modelle anzumelden.

- | | |
|-------------------------------|--|
| Modell 1 (konzertant): | <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabestück - Selbstwahlstück - Parademusik <i>freiwillig</i> |
| Modell 2 (U-Programm): | <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsprogramm <i>ohne Show</i> - mit integriertem U-Pflichtstück - entsprechend der Leistungsklasse - Parademusik <i>freiwillig</i> |
| Modell 3 (reduziert): | <ul style="list-style-type: none"> - nur Selbstwahlstück - Parademusik <i>freiwillig</i> |
| Modell 4 (reduziert): | <ul style="list-style-type: none"> - nur Aufgabestück - Parademusik <i>freiwillig</i> |
| Modell 5 (minimal): | <ul style="list-style-type: none"> - nur Parademusik |

Beim Modell 1 werden das Aufgabe- und das Selbstwahlstück im gleichen Lokal nacheinander in dieser Reihenfolge aufgeführt. Es findet ein kurzer Jurywechsel statt.

Bei der Modell-Auswahl ist auch der §§ 33, 34, 35 zu beachten betreffs der Festsieger-Rangliste.

§15

Besondere Bestimmungen für das Modell 2 (U-Programm ohne Show):

- a) Max. 25 Minuten Bühnenpräsenzzeit, vom ersten Ton bis zum letzten Ton gerechnet.
- b) Bei Zeitüberschreitung wird pro angefangene halbe Minute 1 Punkt abgezogen.
- c) Elektronische Verstärkung ist nur für E-Bass, E-Gitarre, E-Piano (Keyboard) und Gesang erlaubt. Ein Verstoss dieser Regelung führt zur Disqualifikation.
- d) Die Moderation (Ansage der Musikstücke) wird vom Organisator gestellt
- e) Die selbstgewählte Literatur muss dem Leistungsniveau der angemeldeten Klasse entsprechen. Zur Beurteilung sind die ausgewählten Stücke spätestens 6 Monate vor dem Fest der Kantonalen Musikkommission einzureichen. Ungeeignete Werke werden zurückgewiesen. Der Entscheid der Musikkommission ist endgültig. Nimmt ein Miko-Mitglied am U-Wettbewerb teil, tritt dieses bei der Beurteilung des Programms in den Ausstand.

§16

Die Musikkommission des SOBV bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, wobei sie berechtigt ist, separate Aufgabestücke für Brass-Band-Formationen und Harmonie-Besetzungen vorzuschreiben.

VI. Einteilung und Aufgaben der Vereine

§17

Die Wahl der Klasse ist den Vereinen freigestellt und richtet sich nach der Einteilung des SBV:

Höchstklasse:	Kompositionen höchster Anforderungen
1. Klasse:	Sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse:	Schwierige Kompositionen
3. Klasse:	Mittelschwere Kompositionen
4. Klasse:	Leichte Kompositionen

§18

Die *Aufgabestücke für die konzertanten Modelle 1 + 4* werden 3 Monate (12 Wochen) vor dem Musikfest zugestellt. Die *Aufgabestücke für das U-Programm* werden 8 Monate (32 Wochen) vor dem Musikfest zugestellt, damit das ganze U-Programm als eine geschickte Einheit geplant werden kann. Der Versand erfolgt durch einen von der Musikkommission des SOBV bestimmten Musikverlages. Die Kosten der Aufgabestücke inkl. 3 Partituren gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine.

§19

Vereine, welche Selbstwahlstücke (Mod. 1 + 3) wählen, die noch nicht im Wettspielverzeichnis des SBV enthalten sind, haben auf eigene Kosten die rechtzeitige Klassierung durch den SBV vornehmen zu lassen.

VII. Auslosung und Wettspielreihenfolge

§20

Nach erfolgten Anmeldungen bestimmt die Musikkommission des SOBV die Klassen- resp. Besetzungsreihenfolge über die Festdauer. Die Bekanntgabe des Wettspieltages erfolgt 6 Wochen nach Anmeldeschluss.

Sind in einer Klasse resp. Besetzung mehr als 8 Vereine angemeldet, so werden 2 - 3 Zeitblöcke gebildet. Die nichtöffentliche Auslosung der Spielblöcke findet unter notarieller Aufsicht statt. Die ausgeloste Zeitblockzuteilung wird den Vereinen 14 Tage vor dem Wettbewerb mitgeteilt.

Die Auslosung der Wettspielreihenfolge (Start-Nr.) erfolgt 90 Minuten vor Spielbeginn des entsprechenden Zeitblockes. Die Ziehung der Startnummer erfolgt durch je einen Vereinsvertreter.

§21

Auf Mehrfach-Mitgliedschaften wird keine Rücksicht genommen, ausser bei Dirigenten.

VIII. Experten

§22

Die Wahl der Experten erfolgt durch die Musikkommission SOBV.

§23

Als Experten sind nur geeignete Musikfachleute wählbar, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind. Die Zusammensetzung der Expertenkollegien für die Bereiche Aufgabestücke, Selbstwahlstücke, Unterhaltungsmusik und Parademusik, bestimmt die Musikkommission SOBV.

§24

Den gewählten Experten ist es ab Vertragsunterzeichnung untersagt, an Proben eines konkurrierenden Vereins teilzunehmen.

§25

Musikdirektoren, die am Wettbewerb als Dirigent eines konkurrierenden Vereins teilnehmen, können nicht als Experten amten.

§26

Nach erfolgter Expertenwahl durch die Musikkommission SOBV ist unverzüglich ein Vertrag zwischen den Experten und dem SOBV zu unterzeichnen unter Beifügung des Festreglementes und des Juryreglementes.

§27

Die Experten erhalten alle zu beurteilenden Selbstwahl- und Aufgabestücke 3 Wochen vor dem Fest zum Studium zugestellt.

§28

Jedes Expertenkollegium besteht aus drei Mitgliedern. Aufgabe- und Selbstwahlstück werden durch zwei verschiedene Experten-Kollegien bewertet. Die Vorsitzenden der Expertenkollegien sowie die Regelung und Art der Berichterstattung werden von der Musikkommission des SOBV bestimmt. Jedem Expertenkollegium wird eine Betreuungsperson durch den festgebenden Verein zugeteilt.

§29

Die Musikkommission SOBV führt die Experten an einer vorgängigen Sitzung in die Modalitäten der Bewertung ein. An dieser Sitzung nehmen auch die zugeteilten Betreuungspersonen teil.

IX. Beurteilung und Auszeichnungen

§30

Die konzertanten Musikvorträge werden unter folgenden Bedingungen beurteilt:

- a) Für die Jury besteht kein Sichtkontakt zur Bühne (sog. verdeckte Jurierung).
- b) Die Jurymitglieder beurteilen die Vorträge nach kurzer Diskussion einzeln.
- c) Sie erteilen keine Punkte für einzelne Bewertungsfaktoren, sondern geben nur eine Gesamtpunktzahl ab.
- d) Die Experten einigen sich auf eine Punktzahl, welche im Maximum 100 Punkte pro Stück beträgt. Selbstwahl- und Aufgabestück ergeben somit max. 200 Punkte
- e) Die Jurymitglieder begründen ihre Bewertung während des Vortrags je einzeln in Stichworten auf einem Bewertungsblatt.
- f) Die Jury hat bis am Schluss einer Kategorie Korrekturmöglichkeiten.
- g) Die Punktzahlen werden erst bei der Rangverkündigung bekanntgegeben.

§31

Die Unterhaltungs-Musikvorträge werden unter folgenden Bedingungen beurteilt:

- a) Für die Jury besteht kein Sichtkontakt zur Bühne (sog. verdeckte Jurierung).
- b) Die Jurymitglieder beurteilen die Vorträge nach kurzer Diskussion einzeln.
- c) Sie erteilen keine Punkte für einzelne Bewertungsfaktoren, sondern geben nur eine Gesamtpunktzahl ab
- d) Die Experten einigen sich auf eine Punktzahl, welche im Maximum 200 Punkte beträgt, dies entspricht der Max.-Punktzahl von Selbstwahl- und Aufgabestück der konzertanten Vorträge.
- e) Die Jurymitglieder begründen ihre Bewertung während des Vortrags je einzeln in Stichworten auf einem Bewertungsblatt.
- f) Die Jury hat bis am Schluss einer Kategorie Korrekturmöglichkeiten.
- g) Die Punktzahlen werden erst bei der Rangverkündigung bekanntgegeben.

§32

Die Rangliste der Wettspiele wird nach Klassen, Modell und Besetzungstypen (Harmonie und Brass Band) und nach erreichter Punktzahl erstellt. Die Namen der Dirigenten der am Fest teilnehmenden Vereine sind auf der Rangliste aufzuführen.

§33

Zusätzlich werden 2 Festsieger-Ranglisten über alle Klassen erstellt. Darin finden nur diejenigen Vereine Aufnahme, welche das Modell 1 (SW + AS) oder Modell 2 (Unterhaltungsprogramm) und die Parademusik absolviert haben. Die Parademusikpunktzahl wird dazu gezählt. Damit die tieferklassigen Vereine ebenfalls einen Spitzenrang erreichen können, wird bei der Jurierung der Musikvorträge ein relativer, d.h. der Klasse entsprechender Massstab angestrebt.

Somit werden folgende Ranglisten erstellt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Konzertant Mod. 1 (SW + AS) | pro Klasse und Besetzung |
| Vereine mit Mod. 3 (nur SW) + Mod. 4
(nur AS) werden unten angefügt | |
| b) Unterhaltungsmusik Mod. 2 | pro Klasse und Besetzung |
| c) Parademusik | über alle Klassen |
| d) Festsieger konzertant
Mod. 1 (SW + AS + MM) | über alle Klassen |
| e) Festsieger U-Musik
Mod. 2 (U-Programm + MM) | über alle Klassen |

Fällt infolge Witterung ein Teil der Parademusik aus, wird die Festsieger-Rangliste ohne Parademusik-Punktzahlen erstellt.

§34

Alle am Kantonalmusikfest teilnehmenden Vereine erhalten einen Ehrenkranz mit Goldeinlagen sowie ein Diplom, das die Klasse und die erreichte Punktzahl enthält, unterzeichnet vom Präsidenten SOBV und einem Experten. Diplom-Sujets und Ausführung des Kranzes ist Sache des SOBV. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des SOBV. Die Vervielfältigung der Rangliste und deren Verkauf ist Sache des festgebenden Vereins. Die Rangliste darf erst nach der Rangverkündigung verkauft werden.

§35

Die Rangverkündigungen finden täglich nach Abschluss der Wettspiele und des Parademusikwettbewerbes in einem festlichen Rahmen statt.

- a) Für die Organisation derselben ist der festgebende Verein verantwortlich.
- b) Dazu treten aus allen Vereinen die jeweiligen Vereinspräsidenten, Dirigenten und Fahnenträger an, welche die Auszeichnung entgegennehmen.
- c) Die Rangverkündigung nimmt der Präsident SOBV, oder in dessen Verhinderungsfall der Präsident der Musikkommission SOBV vor.
- d) Die Rangverkündigung wird von einem durch den festgebenden Verein engagierten Musikverein umrahmt.
- e) Die Festsieger-Rangliste wird erst bei der letzten Rangverkündigung bekannt gegeben und darf erst nach der Rangverkündigung verkauft werden.

§36

Die Partituren, Direktionsstimmen und Bewertungsblätter werden den Vereinen bei der Rangverkündigung zurückgegeben.

§37

Von den Musikvorträgen (ausser Parademusik) werden Tonaufnahmen erstellt. Jeder Verein erhält 1 Tonträger mit seinen Vorträgen. Die Kosten der gesamten Aufnahmen und der Tonträger gehen zu Lasten der teilnehmenden Vereine. Weitere Tonträger-Angebote sind Sache des festgebenden Vereins.

X. Parademusik

§38

Die Parademusik ist grundsätzlich freiwillig. Für die Aufnahme in die Festsieger-Rangliste ist sie Bedingung.

Die Vereine haben zwei Möglichkeiten:

- Teilnahme an der traditionellen Parademusik
- Teilnahme an der Parademusik mit Evolutionen

Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt und wird im Gesamteindruck mitbewertet.

§39

Für den Parademusikwettbewerb wird keine Klassierung nach Schwierigkeitsgraden gemacht. Die Rangliste in der Parademusik (ohne Evolutionen) wird in die Kategorien Harmoniemusik und Brass Band aufgeteilt.

Vereine die Evolutionen vorführen werden gesondert in einer Rangliste aufgeführt.

Jeder Verein wählt zwei Kompositionen aus, welche mit Nr. 1 und Nr. 2 zu bezeichnen sind.

Einer der beiden Märsche muss von einem Schweizer- oder einem in der Schweiz ansässigen Komponisten stammen. Die Experten geben beim Antreten zur Parademusik bekannt, ob Nr. 1 oder Nr. 2 gespielt werden muss.

§40

Die Vereine stellen sich sofort nach Abmarsch des vorhergehenden Musikcorps auf.

Der Leiter meldet das Orchester dem Experten in einheitlicher und geordneter Formation.

Der Leiter kommandiert:

„Tambour(en)beginn – Tambour(en) – vorwärts – marsch!“

oder er gibt das dem Kommando entsprechende Zeichen.

Dann folgen 2 x 8 Takte Trommelmarsch,

Auf Takt 9 erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel.

Auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

§40a

Vereine, die Evolutionen vorführen, bereiten nur ein Paradestück vor.

Dieses kann aus Teilen verschiedener Kompositionen zusammengesetzt sein.

Mindestdauer: 8 Minuten Höchstdauer: 10 Minuten

Die Zeit wird vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch, bis zum letzten gespielten Ton vom Sekretär der Jury gemessen.

Jede Zeitüberschreitung wird mit einem Abzug von 4,5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Eine Zeitunterschreitung wird ebenfalls mit einem Abzug von 4,5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet.

Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl.

Besammlungen und Meldungen erfolgen wie bei der traditionellen Parademusik.

Der Ablauf der Parademusik mit Evolutionen ist freigestellt.
Die Evolution muss jedoch mindestens vier verschiedene Figuren enthalten.

§41

Der Musikkommission des SOBV sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Musikfest je zwei ausführliche Direktionsstimmen (Mehrstimmigkeit muss ersichtlich sein) mit fortlaufend nummerierten Takten einzureichen. Diese Noten müssen mit Vereinsstempel oder -Namen versehen sein. Ungenügende Ausführungen werden von der Musikkommission SOBV zurückgewiesen. (Siehe §12c)

§42

Bei der traditionellen Parademusik beurteilen zwei Experten an verschiedenen Standorten die musikalische Leistung.

Ein dritter Experte beurteilt die Präsentation und die Paradeordnung.

Bei der Parademusik mit Evolutionen werden für den optischen Bereich zwei Experten und für den musikalischen Bereich ein Experte eingesetzt.

§43

Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

Der Durchschnitt der drei Punktzahlen der drei Experten wird anschliessend bis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Das Resultat beträgt somit im Minimum 51 Punkte und im Maximum 100 Punkte.

§44

Die erreichte Punktzahl wird im Diplom vermerkt. Es wird eine Gesamtrangliste erstellt, ohne Berücksichtigung der Klassen und Formationen. Die Dirigenten sind auf der Rangliste aufzuführen.

XI. Schlussbestimmungen

§45

Vereine, welche am Kantonalmusikfest teilnehmen, anerkennen mit ihrer Anmeldung die unanfechtbaren Entscheidungen der Expertenkollegien.

§46

Allfällig vorkommende Differenzen oder Streitfälle beurteilen und entscheiden der Kantonalvorstand und die Musikkommission des SOBV gemeinsam und endgültig.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des SOBV vom 27.10.2012 in Erschwil genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt alle früheren Festregelemente.

Kantonalpräsident SOBV: sig. Ueli Nussbaumer

Präsident Musikkommission SOBV: sig. Hans Burkhalter